

Leitfaden zur Anerkennung eines Praktikums im Studiengang

Bachelor Volkswirtschaftslehre

Ein Praktikum außerhalb der Universität kann für den beruflichen Einstieg hilfreich sein. Das Praktikum kann eine Brücke zwischen dem Studium und der späteren beruflichen Tätigkeit schlagen.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterstützt ausdrücklich die Durchführung eines Praktikums. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, sowie Durchführung des Praktikums obliegt dabei jedoch der/dem Studierenden. Des Weiteren vermittelt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften grundsätzlich keine Praktika für Studierende. Allerdings bestehen folgende Angebote für Studierende, die mit der wirtschaftlichen Praxis näher in Kontakt treten möchten:

- Firmenkontaktmesse „[ConPract](#)“ (Connect to Practice) sowie weitere Veranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, wie z. B. des Lehrstuhls Marketing und Handel zum Thema „Handel trifft Hochschule“, Ansprechpartnerin: Frau [Sandra Fuchs](#).
- zentrales Angebot von Praktikumsstellen durch den „[Career Service](#)“ des [Akademischen Beratungs-Zentrums Studium und Beruf \(ABZ\)](#) der Universität Duisburg-Essen

Hat das Praktikum einen Bezug zu den Zielen bzw. späteren Tätigkeitsfeldern des Studiengangs kann es mit einem Umfang von 6 Credits im Ergänzungsbereich (E1: Schlüsselqualifikation) anerkannt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf dieser Seite.

I. Voraussetzungen

Eine berufspraktische Tätigkeit kann im Rahmen des Studiums anerkannt werden, falls das Praktikum die Mitwirkung an einer projektähnlichen Aufgabe ermöglicht, die den Zielen und späteren Tätigkeitsfeldern des Studiengangs entspricht. Die Dauer der reinen Projektarbeit muss dabei einen Monat betragen. Gemeinschaftspraktika mehrerer Studierender oder bereits vor dem Studium erbrachte Praktika bzw. eine Berufsausbildung können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Das Praktikum dient Ausbildungszwecken und es darf daher kein Erwerbszweck im Vordergrund stehen

(geringfügige Entlohnung bzw. Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt).

Um die Anerkennung des Praktikums sicherzustellen ist vor Aufnahme des selbstgesuchten Praktikums eine Genehmigung durch die/den im Modulhandbuch genannten Praktikumsverantwortlichen erforderlich. Hierfür ist das Praktikum spätestens einen Monat vor Aufnahme des Praktikums bei der/dem Praktikumsverantwortlichen anzumelden:

II. Anmeldung des Praktikums bei der/dem Praktikumsverantwortlichen

Zur Genehmigung des Praktikumsvorhabens durch die/den Praktikumsverantwortliche/n ist eine Anmeldung des Praktikums erforderlich. Mit dieser Anmeldung sind im Umfang entsprechend maximal einer DIN-A4-Seite folgende Mindestangaben zu machen:

- Unternehmen, bei dem das Praktikum erfolgen soll,
- studienrelevante Inhalte des Praktikums,
- zeitlicher Umfang des Praktikums, insb. der projektähnlichen Tätigkeit (mindestens 180 Stunden studentischer „Workload“),
- Erklärung, dass bei dem Praktikum ein Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht und eine eventuell gewährte geringfügige Entlohnung die Geringverdienergrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie dann per Email die erforderliche Genehmigung.

III. Praktikumsbericht und Zeugnis

Nach Abschluss des Praktikums sind ein Zeugnis des Praktikumsgebers sowie ein Praktikumsbericht des Praktikanten im Umfang von ca. 3 Seiten vorzulegen. Aus dem Praktikumsbericht sollte hervorgehen:

1. Praktikumsaufgabe und -ziel (differenziert nach fachlicher und persönlicher Dimension),
2. der Kontext zwischen den Erfahrungen im Praktikum und den Zielen und Inhalten des Studiengangs
3. das betreuende / vergebende Unternehmen,
4. der zeitliche Rahmen,
5. der Betreuer im Unternehmen,
6. ein umfassendes Bild des Arbeitszieles, Arbeitsablaufes und Arbeitsergebnisses,
7. Sichtvermerk und Unterschrift des Unternehmens auf dem Praktikumsbericht,
8. Unterschrift des Praktikanten,
9. Matrikel-Nummer des Praktikanten/E-Mail Adresse des Praktikanten

IV. Antrag auf Anerkennung des Praktikums beim zentralen Prüfungsamt

Nach Abschluss des Praktikums und Erstellung des Praktikumsberichts sind für die Anerkennung des Praktikums folgende Unterlagen im [Bereich Prüfungswesen](#) einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. Zeugnis des Praktikumsgebers,
3. Praktikumsbericht im Umfang von ca. 3 Seiten,
4. Schreiben bzw. E-Mail der Genehmigung des Praktikums

Sind alle erforderlichen Unterlagen im Bereich Prüfungswesen eingegangen, so leitet dieses den Antrag an die/den Modulverantwortliche/n weiter. Nach Prüfung durch die oder den Modulverantwortliche/n erfolgt die Anerkennung durch das Prüfungsamt.

V. Wichtige Punkte zum Praktikum

Die wichtigsten Punkte für die Praktikumsstätigkeit sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Unterscheidung zwischen Praktikum und Werkstudententätigkeiten: Während die Werkstudententätigkeit produktive Arbeit gegen entsprechende Bezahlung erbringen soll, soll das Praktikum Ausbildungszwecken dienen.
2. Das Praktikum muss eine projektähnliche Aufgabe enthalten oder die Mitwirkung in einer projektähnlichen Aufgabe ermöglichen.
3. Im Praktikum sollen fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie nichtfachliche Kompetenzen erworben werden, indem Einblicke in Organisation und Geschäftstätigkeit von Betrieben sowie Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Dies ist im Praktikumsbericht deutlich zum Ausdruck zu bringen.
4. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden. Das Praktikum sollte nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, um den Besuch von Lehrveranstaltungen nicht zu behindern.
5. Die Dauer muss bei Anrechnung von 6 Credits 6 Wochen betragen. Sollte das Praktikum Phasen enthalten, die keinen Projektcharakter haben, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
6. Nach Abschluss des Praktikums ist ein Zeugnis des Praktikumsgebers vorzulegen, in welchem die Tätigkeit nachvollziehbar beschrieben und beurteilt wird.
7. Ein Praktikum dient Ausbildungszwecken. Bei dem Praktikum darf ein Erwerbszweck nicht im Vordergrund stehen. Geringfügige Entlohnung, die die Geringverdienergrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigen, sowie Aufwandsentschädigungen sind jedoch unschädlich.
8. Als Praktikum kann weder eine Berufsausbildung noch ein Praktikum, welches vor Studienbeginn absolviert wurde, angerechnet werden. Gemeinschaftspraktika mehrerer Studierender sind grundsätzlich nicht möglich.